



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2021
(OR. en)

9284/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0258(COD)**

UD 148
ENFOCUSTOM 83
MI 410
COMER 52
TRANS 342
ECOFIN 543
CADREFIN 264
CODEC 791

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 256 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 256 final.

Anl.: COM(2021) 256 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2021
COM(2021) 256 final

2018/0258 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den
Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung zur Schaffung des Instruments
für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates zur Annahme einer Verordnung zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 12. Juni 2018
(Dokument COM(2018) 474 final – 2018/0258 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 17. Oktober 2018

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 15. Januar 2019

Übermittlung des geänderten Vorschlags: n. z.

Festlegung des Standpunkts des Rates: 27. Mai 2021

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Am 2. Mai 2018 nahm die Kommission im Zusammenhang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 einen Vorschlag zur Einrichtung eines neuen Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) an.

Dieser Fonds soll zur Weiterentwicklung der gemeinsamen Visumpolitik und zur Umsetzung des integrierten europäischen Grenzmanagements durch die Mitgliedstaaten, zur Bekämpfung der irregulären Migration, zur Erleichterung legaler Reisen und des rechtmäßigen Handels sowie zur Verbesserung der Leistung der Zollunion beitragen.

Der IBMF wird ein Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzmanagement und Visa und ein Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung umfassen.

Diese Mitteilung betrifft das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung, dessen allgemeines Ziel ist, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten zu wahren, die Sicherheit in der Union zu gewährleisten, die Union vor illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu fördern. Das spezifische Ziel des Instruments ist es, einen Beitrag zu angemessenen und gleichwertigen Ergebnissen der Zollkontrollen zu leisten, indem es die transparente Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter, modernster und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung unterstützt, die außerdem sicher und umweltfreundlich sein sollte.

Das Instrument umfasst auch Geräte, die für andere Kontrollzwecke als Zollkontrollen eingesetzt werden, sofern letztere der Hauptverwendungszweck bleiben.

Das Instrument wurde so gestaltet, dass bestehende Ungleichgewichte in Bezug auf die Verfügbarkeit angemessener und moderner Zollkontrollausrüstung in den Mitgliedstaaten abgebaut werden, wobei den Besonderheiten der jeweiligen Grenzübergangsstellen und insbesondere ihrer geografischen Lage und Größe, ihren Verkehrsmerkmalen, Risikoanalysen und den Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, Rechnung getragen wird.

Das Instrument wurde als Reaktion auf Forderungen der Mitgliedstaaten geschaffen, eine strukturierte Lösung zur Ausstattung der nationalen Zollverwaltungen mit angemessener und wirksamer technischer Ausrüstung für die Kontrolle von Waren, die in die oder aus der Union verbracht werden, zu finden.

Die Verfügbarkeit dieser Ausrüstung an den Außengrenzen und in den Zolllaboren ist von entscheidender Bedeutung, damit die Zollunion in die Lage versetzt wird, bestehende und künftige Herausforderungen zu meistern.

Der Einsatz des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung für die Modernisierung der Zollkontrollausrüstung auf Unionsebene dient der Verwirklichung der politischen Ziele einer stärkeren und besser ausgestatteten Zollunion, eines größeren EU-Mehrwerts und der Stärkung von Innovation und Nachhaltigkeit von EU-Maßnahmen.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

Der vom Rat in erster Lesung angenommene Standpunkt spiegelt die in den Trilogen erzielte Einigung in vollem Umfang wider.

Diese Einigung beruht im Wesentlichen auf den folgenden Punkten:

- Einfügung der Formulierung „gleichwertige Ergebnisse von Zollkontrollen“ in einigen Erwägungsgründen (1, 2, 5, 6, 19, 26¹).
- Einfügung eines Erwägungsgrundes zu Klimawandel und Artenvielfalt (Erwägungsgrund 10a) und eines Erwägungsgrundes zur Konditionalitätsregelung (Erwägungsgrund 24).
- Klarstellung, dass die Arbeitsprogramme grundsätzlich mehr als ein und höchstens drei Haushaltsjahre abdecken sollen (Erwägungsgrund 17).
- Einfügung von Einzelheiten über den Austausch der im Rahmen des Instruments finanzierten Ausrüstung zwischen den Zoll- und anderen Grenzbehörden in die Zwischen- und Abschlussevaluierung der Kommission, vorausgesetzt die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission entsprechende Informationen. Von der Kommission zusätzlich zur Zwischen- und Abschlussevaluierung des Instruments im Zuge der Leistungsberichterstattung zu erstellende jährliche Fortschrittsberichte (Erwägungsgrund 21).
- Laufzeit des Instruments vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027 (Artikel 1 Absatz 1). Dieselbe Laufzeit gilt für den Fonds für integriertes Grenzmanagement, zu dem das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung gehört (Artikel 1 Absatz 2).

¹ Die angegebenen Nummern der Erwägungsgründe und Artikel entsprechen dem vereinbarten Wortlaut des Verordnungsentwurfs vor der sprachlichen Überarbeitung.

- Kompromissformulierung zu den Zielen des Instruments mit dem Wortlaut „im Hinblick auf die Verwirklichung des langfristigen Ziels der einheitlichen Durchführung von Zollkontrollen durch die Mitgliedstaaten“ (Artikel 3 Absatz 1).
- Präzisierung des spezifischen Ziels des Instruments, d. h. Beitrag zu angemessenen und gleichwertigen Ergebnissen der Zollkontrollen durch die auf transparente Weise erfolgende Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter, modernster, d. h. sicherer, gesicherter und umweltfreundlicher, sowie zuverlässiger Zollkontrollausrüstung, wodurch die Zollbehörden dabei unterstützt werden, zum Schutz der Interessen der Union einheitlich zu handeln (Artikel 3 Absatz 2).
- Die Finanzausstattung für die Durchführung des Instruments beträgt 1 006 407 000 EUR zu jeweiligen Preisen (Artikel 4 Absatz 1).
- Präzisierung, dass eine förderfähige Maßnahme dazu dient, die Anschaffung, Wartung und Modernisierung innovativer Detektionstechnologie-Ausrüstung zu unterstützen (Artikel 6 Absatz 1).
- Rückwirkende Geltung des Programms ab dem 1. Januar 2021 (Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a).
- Klarstellung, dass die im Rahmen des Instruments finanzierte Zollkontrollausrüstung in erster Linie für Zollkontrollen verwendet werden sollte, jedoch auch für zusätzliche Zwecke verwendet werden kann, unter anderem für Personenkontrollen zur Unterstützung der nationalen Grenzschutzbehörden und für Ermittlungen. Diese gemeinsame Nutzung sollte jedoch nicht systematisch erfolgen (Artikel 6 Absatz 4).
- Verpflichtung der Kommission, Anreize dafür zu schaffen, dass die Mitgliedstaaten die Beschaffung und Erprobung von Zollkontrollausrüstung gemeinsam durchführen (Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a).
- Änderung der Liste der Kosten, die nicht für eine Finanzierung im Rahmen des Instruments infrage kommen, sowie der dazugehörigen Ausnahmen (Artikel 9 Absatz 1).
- Annahme der Arbeitsprogramme im Wege von Durchführungsrechtsakten unter Hinzufügung einiger zusätzlicher Punkte, die in der Verordnung festgelegt sind. Die meisten dieser Punkte sind bereits Pflicht gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a).
- Änderung der Elemente der Bedarfsermittlung in Bezug auf die Ausrüstung, die in die Ausarbeitung der Arbeitsprogramme einfließen wird (insbesondere eine ausführliche Beschreibung der verfügbaren Zollkontrollausrüstung, ein gemeinsames Verzeichnis der Zollkontrollausrüstung, die verfügbar sein sollte, aufgeschlüsselt nach Kategorien von Grenzübergangsstellen, sowie eine Schätzung des Finanzbedarfs) (Artikel 11 Absatz 3).
- Verstärkte Berichtspflichten, u. a. in Bezug auf die jährliche Übermittlung der Informationen über Kosten von mehr als 10 000 EUR an die Kommission, die durch ein ausführliches Verzeichnis der aus dem Instrument finanzierten Zollkontrollausrüstung, die Ergebnisse der Verwendung der Ausrüstung und falls angezeigt durch einschlägige Statistiken ergänzt werden (Artikel 12 Absatz 4).

- Von der Kommission zu verfassender Bericht über die Befugnisübertragung an die Kommission zur Änderung von Anhang 1 (nicht erschöpfende Liste der Zollkontrollausrüstung) und Anhang 2 (Indikatoren) (Artikel 14 Absatz 2).
- Inkrafttreten der Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Artikel 18 Absatz 1).
- Ergänzung von Anhang 1 (Liste der Ausrüstung).

Die Kommission unterstützt die im Rahmen der Trilogie erzielte Einigung, die den Weg für eine rasche Annahme des neuen Instruments ebnet. Das Instrument würde die Bemühungen und Kapazitäten der einheitlich handelnden Zollbehörden zum Schutz des Binnenmarkts und zum Ausbau der Zollunion verstärken.

Die Kommission hält an ihren Bedenken bezüglich Erwägungsgrund 22 fest, in den das Europäische Parlament in Bezug auf die angemessenen Konsultationen, die die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit zur Annahme von delegierten Rechtsakten durchführen soll, die Formulierung „vollkommen transparent“ eingefügt hat. Die beiden gesetzgebenden Organe haben die Forderung der Kommission, diese Formulierung zu streichen, da sie von den Standardklauseln abweicht, auf die sich die drei Organe in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung und der beigefügten Verständigung geeinigt haben, zurückgewiesen. Die Kommission gibt daher eine Erklärung zu diesem Punkt ab, die der endgültigen Annahme der Verordnung beizufügen ist (siehe Nummer 5).

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates, der das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Organen in vollem Umfang widerspiegelt.

5. ANHANG: ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission bedauert, dass der Gesetzgeber in Erwägungsgrund 22 von der in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vereinbarten Standardformulierung abgewichen ist. Die Kommission unterstreicht, dass die in der Verständigung im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegten Grundsätze bereits vollständige Transparenz gewährleisten. Die Kommission wird alle delegierten Rechtsakte im Rahmen dieser Verordnung im Einklang mit diesen vereinbarten Grundsätzen ausarbeiten. Der Zusatz zum Standarderwägungsgrund sollte keinen Präzedenzfall für andere Fälle schaffen.“